

Amtliche Bekanntmachung

Kreisfeuerlöschverband Biberach

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

des

Kreisfeuerlöschverbands Biberach

Auf Grund von § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 19 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Verbandsversammlung des Kreisfeuerlöschverbands Biberach am 16. Dezember 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung (§ 6 Abs. 2 der Verbandssatzung).
- (2) Der Verband ist für die Kreisausbildung zuständig (§ 2 Abs. 2 der Verbandssatzung). Die ehrenamtlichen Kreisausbilder erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Entschädigung für Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaufschlag festgesetzt werden. § 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 4 Stunden	50 Euro
über 4 bis zu 6 Stunden	60 Euro
über 6 Stunden	70 Euro
- (3) Für die Hin- und Rückfahrt werden je eine Stunde angerechnet.

3. § 3 wird neu eingefügt:

Entschädigung für ehrenamtliche Kreisausbilder

- (1) Die ehrenamtlichen Kreisausbilder erhalten auf Antrag für jede abgehaltene Unterrichtseinheit eine Entschädigung in Höhe von 14 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung nach Stundenplan vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Eine Unterrichtseinheit entspricht einem Zeitumfang von 45 Minuten entsprechend der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 vom Januar 2012.
- (3) Zeiten der Vor- und Nachbereitung sowie Rüst- und Pausenzeiten werden nicht zusätzlich entschädigt.
- (4) Die ehrenamtlichen Kreisausbilder erhalten auf Antrag für die Teilnahme an Aus- und Fortbildung für ihre Ausbildungstätigkeit beim Verband für jede Unterrichtseinheit eine Entschädigung in Höhe von 14 Euro. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen gilt § 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz.
- (5) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als

Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstausschlag eine Entschädigung von 14 Euro je Unterrichtseinheit gewährt, wobei nur die tatsächliche Aus- und Fortbildungszeit berücksichtigt wird.

(6) Für ehrenamtliche Schiedsrichter gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

4. § 3 wird zu § 4 und wird wie folgt geändert:

(1) Ehrenamtlich Tätige nach § 1 erhalten neben der Entschädigung nach § 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende nach dem Landesreisekostengesetz bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils in § 5 Abs. 2 und 3 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen. Elektroautos werden Kraftfahrzeugen gleichgestellt.

Für Strecken, die der ehrenamtlich Tätige mit einem ihm gehörenden Fahrrad zurücklegt, erhält er eine Wegstreckenentschädigung nach dem in § 5 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Satz. Elektrofahrräder, Pedelecs und elektronische Roller werden dem Fahrrad gleichgestellt.

Dies gilt nicht, wenn die Fahrtstrecke von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 4 km beträgt.

(2) Bei Verrichtungen außerhalb des Kreisgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 8 des Landesreisekostengesetzes.

Als Dienstreisedauer ist die nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes berechnete Dauer der Inanspruchnahme zu Grunde zu legen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Biberach an der Riß, den 16. Dezember 2022

Gez.
Mario Glaser
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Kreisfeuerlöschverband Biberach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 23. Dezember 2022.